

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 735/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Carol S [REDACTED] ,
S [REDACTED] , Brasilien, R [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ,
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Entschädigung für Gesundheitsschäden, die er auf Freiheitsentziehung in Czernowitz von 1941 bis 1944 zurückführt. Das Berufungsgericht hält es nicht für erwiesen, daß der Kläger überhaupt in Czernowitz verfolgt worden ist. Es spreche vielmehr alles dafür, daß er während des zweiten Weltkrieges in Bukarest gelebt habe und von der Verfolgung nicht betroffen worden sei. Diese Begründung trägt das Berufungsurteil und wirft keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Angriffe der Beschwerde richten sich nur gegen die - unnötige - Hilferwägung des

200

- 3 -

Berufungsgerichts, daß dem Kläger ein Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden auch dann nicht zustehe, wenn er die Judenverfolgung in Czernowitz erlebt haben sollte.

Mai

Dr. Thoma

